



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am
16.03.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	MK/019/2021	Dauer:	19:30 - 22:16 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Wilhelm Breitenbach

Herr Bernd Broßler

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Jan Krippner

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Dominik Cavallo

entschuldigt

Herr Holger Neef

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

Änderung zur Tagesordnung - Wegfall TOP 13 Antrag der Kleinheubacher Musikanten e. V. auf Bezuschussung verschiedener Möbel und EDV-Equipment, da der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat.

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentlicher Niederschriften
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" im Bereich der Fl.Nr. 3878/7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB - Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Wohnhausneubau (1WE) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4090/48, Pfarrer-Frömel-Ring 13 - Beratung und Beschlussfassung
5. Bauantrag zur Nutzungsänderung zu einer Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4090/30 und 4090/76, Pfarrer-Frömel-Ring 39 - Beratung und Beschlussfassung
6. Bauantrag zum Neubau einer Außentreppe am Anwesen Fl.Nr. 3403, Poststraße 21 - Beratung und Beschlussfassung
7. Bauanfrage zum Umbau vorhandener Unterstellhalle - Einbau eines Balkons in der vorhandenen Dachfläche am Anwesen Fl.Nr. 532, Baugasse 16 - Beratung und Beschlussfassung
8. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstrichs der Sockelleiste am Anwesen Fl.Nr. 290/2, Am Alten Rathaus 2 B - Beratung und Beschlussfassung
9. B469, Bauentwurf zur Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Anschlussstelle Kleinheubach Nord - Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung für den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 11, Schlosspark - Beratung und Beschlussfassung
11. Antrag der SPD-Fraktion und der Jusos auf Hissen der Regenbogenfahne - Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag des Carneval Club "Hannjörche e. V." Kleinheubach auf Förderung für Großgeräte (Mobile Spiegeleinheiten) - Beratung und Beschlussfassung
13. (entfällt) Antrag der Kleinheubacher Musikanten e. V. auf Bezuschussung verschiedener Möbel und EDV-Equipment - Beratung und Beschlussfassung
14. Jahresbericht und Statistik 2020 der Evang. Öffentlichen Bücherei - Beratung und Beschlussfassung
15. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
16. Informationen
17. Anfragen

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer und Bernd Geutner als Geschäftsstellenleiter und Bauamtsleiter. Das Protokoll führt Beate Schübler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Burgemeister. Bürgermeister Thomas Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig.

Bürgerfragen der letzten Sitzung:

Weitere Hundekotstation im Galgenrain

Auf Anfrage, ob eine weitere Hundekotstation im Galgenrain aufgestellt werden kann, wurde eine Hundetoilettenstation bestellt.

Geschwindigkeitsbegrenzung Galgenrain / Beschilderung Richtung Seehecke:

Im Galgenrain wurde ein Schild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h aufgestellt. Am 10.03.2021 hat ein Termin im LRA bzgl. der Beschilderung Kreisel und Anbindung Seehecke sowie weiterer Verkehrszeichen stattgefunden. Die zusätzliche Beschilderung muss vom LRA angeordnet und kann danach angebracht werden. Es finden Geschwindigkeitskontrollen durch die kommunale Verkehrsüberwachung im Galgenrain statt.

TOP 3 der öffentlichen Sitzung zur Änderung eines Bebauungsplans umfasst 17 Seiten.

I. Öffentliche Sitzung

Änderung zur Tagesordnung - Wegfall TOP 13 Antrag der Kleinheubacher Musikanten e. V. auf Bezuschussung verschiedener Möbel und EDV-Equipment, da der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat.

Es gibt eine Änderung zur Tagesordnung. TOP 13 entfällt, da der Antrag der Kleinheubacher Musikanten e. V. auf Bezuschussung verschiedener Möbel und EDV-Equipment zurückgezogen wurde. Er soll überarbeitet und später eingereicht werden.

Der Marktgemeinderat ist mit der Änderung zur Tagesordnung, Wegfall von TOP 13 – Antrag der Kleinheubacher Musikanten auf Bezuschussung – einverstanden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

1 Bürgerfragen

Wegweiser Richtung Rüdenu

Herr Buchholz ist der Meinung, dass am Anfang der Rüdenuer Straße ein Wegweiser Richtung Rüdenu fehlt und LKW's diese Straße somit nicht finden.

Lt. Bgm. Münig wird man die Situation vor Ort anschauen. Grundsätzlich ist gewollt, dass diese Straße nicht für den Anlieferverkehr benutzt wird, sondern andere Straßen befahren werden.

Galgenrain – Geschwindigkeitsbegrenzung nötig

Herr Stein berichtet, dass er heute beobachtet hat, dass ein Pkw-Fahrer einen im Galgenrain fahrenden Sattelschlepper unbedingt innerorts überholen musste, was zeigt, wie notwendig die Geschwindigkeitsbegrenzung dort ist.

Nicht nur jüngere Menschen fahren verkehrswidrig, so Bgm. Münig. Ein älterer Herr war in der Tempo-30-Zone vor der Schule geblickt worden und hat daraufhin nicht nur das kontrollierende Personal, sondern auch Angestellte der Verwaltung beleidigt. Er hofft, dieser ältere Herr hat Enkelkinder, die mit ihm darüber diskutieren wie wichtig die Verkehrsberuhigung vor der Schule ist.

2 Genehmigung öffentlicher Niederschriften

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.02.2021 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" im Bereich der Fl.Nr. 3878/7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB - Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beratung und Beschlussfassung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 17.12.2020 bis 18.01.2021 statt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen.

Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld

In der Straße „Am Bahnhof“ verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Parallel dazu in einem Teilbereich Gasversorgungsleitungen.

Wir haben diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft/Dokumentation, E-Mailadresse:

planauskunft-marktheidenfeld@bayernwerk.de.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Weiterhin bitten wir Sie, sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld, Tel. (0941) 28 00 33 11 zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Änderung und Erweiterung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Kabel Deutschland Vertrieb, Service GmbH & Co. KG, Nürnberg

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Landratsamt Miltenberg

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o. g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im Jahr 2013 wurde parallel zur Bebauungsaufstellung auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3878/7 eine Sondergebietsfläche mit der allgemeinen Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ dargestellt.

Die nun vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ist damit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, ist daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach

§ 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes ist zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen. Anschließend ist bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt zu machen. Die der Begründung zur Bebauungsplanänderung entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes ist in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könnte – im Anschluss an den Bekanntmachungstext zur Bebauungsplanänderung – wie folgt lauten:

Verfahrensvermerk

"Der Marktgemeinderat hat am ... beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens der Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ gem. § 13 a BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist.

(Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanänderung.“

(Ausfertigung am ... (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Beschluss des Gemeinderates wurden am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Damit ist der Plan gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

(Datum, Unterschrift des BM, Siegel)"

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Ein Flächennutzungsplan mit Begründung wurde erstellt. Der Ausschnitt des Flächennutzungsplans wurde als „Vorher“ – „Nachher“ in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt und begründet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen Flächennutzungsplan mit Begründung zu erstellen. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes soll zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett dargestellt und begründet werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelnen

Präambel

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 wurde zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598).

Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlage in der Präambel sowie in der Begründung, Seite 3 und 9.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Rechtsgrundlage wurde berichtigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Rechtsgrundlage zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Einheitliche Form von Bauleitplänen und Benennung der Rechtsgrundlagen

Bei der Überarbeitung des Planentwurfes ist darauf zu achten, dass die Systematik der Festsetzungen (Planzeichenerklärung – Legende, planungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise sowie Verfahrensvermerke) eingehalten und die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen (u. a. bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Art. 81 BayBO) sowie bei den sonstigen Festsetzungen) mit aufgeführt werden.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Systematik der Festsetzungen mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen wurde überarbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Systematik der Festsetzungen einzuhalten und die jeweiligen Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen mit aufzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Art der baulichen Nutzung (Ziffer 1)

Die Farbgebung des Mischgebietes (MI) in der zeichnerischen Darstellung des Planteils und der Erläuterung in der Planlegende entspricht nicht der Planzeichenverordnung (PlanZV). Gem. Ziffer 1.2.2 der PlanZV sind MI im Farbton -braun mittel- darzustellen. Wir bitten um entsprechende Überarbeitung im Änderungsentwurf des Bebauungsplanes.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Farbgebung des Mischgebietes (MI) wurde überarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Farbgebung des Mischgebietes gem. der Planzeichenverordnung (PlanZV) darzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Nutzungsschablone

Für das Baufeld 3 und 4 sind keine Nutzungsschablonen angegeben. Dies ist zu ergänzen. Die vorhandene Nutzungsschablone sollte zur besseren Lesbarkeit im Planteil etwas größer dargestellt werden. Ferner ist die Nutzungsschablone in der Planlegende beim „Maß der baulichen Nutzung“ aufzunehmen und zu erläutern.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Nutzungsschablonen für das Baufeld 3 und 4 wurden ergänzt. Die vorhandene Nutzungsschablone im Planteil wurde vergrößert und in der Planlegende beim „Maß der baulichen Nutzung“ aufgenommen und erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Nutzungsschablonen für das Baufeld 3 und 4 zu ergänzen. Die vorhandene Nutzungsschablone im Planteil soll größer dargestellt werden und in der Planlegende beim „Maß der baulichen Nutzung“ aufgenommen und erläutert werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Baufeld 3

Laut Begründung, Seite 3, Ziffer 1, sind im Baufeld 3 PKW-Stellplätze für einen benachbarten Gewerbebetrieb vorgesehen. Sofern dieser Parkplatz ausschließlich durch die Mitarbeiter dieses Gewerbebetriebes genutzt werden dürfen, muss im Änderungsentwurf des Bebauungsplanes eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung der Parkplatzfläche für diesen bestimmten Gewerbebetrieb aufgenommen werden. Sofern die Parkplätze auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, wäre eine Darstellung der Parkfläche entsprechend der PlanZV, Ziffer 6.3 „öffentliche Parkfläche“ vorzunehmen. Wir bitten um entsprechende Überarbeitung des Änderungsentwurfes.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Zuordnungsfestsetzung für die Parkplatzfläche wurde in den B-Plan aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung für die Parkplatzfläche aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Baufeld 4

Im Baufeld 4 (Bereich Güterhalle) sind die im ursprünglichen Bebauungsplan enthaltenen Baugrenzen nicht eingezeichnet. Diese sind zur besseren Lesbarkeit und Anwendung des Änderungsentwurfes einzuzeichnen. Der Verweis auf den ursprünglichen Bebauungsplan ist bei Anwendung des Änderungsplanes in der Praxis sonst zu umständlich.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Baugrenzen im Baufeld 4 wurden eingezeichnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Baugrenzen im Baufeld 4 einzuzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Grundstücksgrenze

Zwischen Baufeld 1 und 2 liegt eine vorhandene Grundstücksgrenze. Diese endet im Planteil nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der rückwärtigen Baugrenze. Wir bitten um Korrektur der Grundstücksgrenze.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Grundstücksgrenze zwischen Baufeld 1 und 2 wurde verlängert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Grundstücksgrenze zwischen Baufeld 1 und 2 bis an die äußere Grundstücksgrenze zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (Ziffer 4)

Als Rechtsgrundlage dieser Festsetzung ist § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB i. V. m.

§§ 12 und 14 BauNVO maßgeblich. Wir bitten um Ergänzung der Rechtsgrundlage.

In dieser Festsetzung ist geregelt, dass offene Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, jedoch nicht innerhalb der privaten Grünfläche.

Im Änderungsentwurf ist keine private Grünfläche mehr dargestellt, sodass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt.

Sofern die Darstellung der privaten Grünfläche im Ursprungsplan weiterhin gelten soll, muss sie im Änderungsplan auch dargestellt werden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die geplanten Fahrradabstellplätze im Bereich der privaten Grünfläche des Ursprungsplanes zu liegen kommen. Die private Grünfläche muss somit in diesem Bereich zurückgenommen werden.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Rechtsgrundlage wurde ergänzt. Die Regelung, dass offene Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, jedoch nicht innerhalb der privaten Grünfläche, wurde aufgehoben, da im Änderungsentwurf keine private Grünfläche mehr dargestellt ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Rechtsgrundlage für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zu ergänzen. Die Regelung, dass offene Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, jedoch nicht innerhalb der privaten Grünfläche, soll aufgehoben werden, da im Änderungsentwurf keine private Grünfläche mehr dargestellt ist.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Sonstige Festsetzungen

Immissionen aus Verkehrsanlage und Schiene

Nutzungszeiten für die Parkplätze können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB gibt.

In den Urteilen des Niedersächsischen OVG vom 9. April 2010 – 1 MN 251/09 sowie dem VGH Baden-Württemberg vom 20. Juni 1995 – 3 S 2680/93 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die Festsetzungen von Regelungen, die sich auf die Betriebsweise oder persönliche Verhaltenspflicht des Betriebsinhabers beziehen, sind allgemein nicht als städtebaulich bezogene Merkmale anzusehen und deshalb nicht unter die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu fassen.“

Diese Festsetzung ist daher zu streichen.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Nutzungszeiten für die Parkplätze wurden aus dem B-Plan gestrichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Nutzungszeiten für die Parkplätze aus dem B-Plan zu streichen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Erschütterungen aus Bahnanlagen

Die Festsetzung „Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sowie der Westfrankenbahn bzw. der Deutschen Bahn AG nicht geltend gemacht werden“ ist in dieser Form aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.

Die Festsetzung zu den „Erschütterungen aus Bahnanlagen“ ist als Empfehlung formuliert. Es kann nicht dem Bauherrn überlassen werden, ob er diese Forderungen erfüllt oder nicht. Hier ist eine klare und eindeutige Festsetzung erforderlich.

Auch der letzte Absatz dieser Passage stellt lediglich einen Hinweis dar.

Wir bitten um Überarbeitung der Festsetzungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter C).

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Festsetzung „Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sowie der Westfrankenbahn bzw. der Deutschen Bahn AG nicht geltend gemacht werden“ wurde gestrichen. Die Festsetzung zu den „Erschütterungen aus Bahnanlagen“ wurde überarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung „Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sowie der Westfrankenbahn bzw. der Deutschen Bahn AG nicht geltend gemacht werden“ aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage zu streichen. Die Festsetzung zu den „Erschütterungen aus Bahnanlagen“ soll überarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Verfahrensvermerk

Der Genehmigungsvermerk durch das Landratsamt Miltenberg kann entfallen, da die Bebauungsplanänderung keiner Genehmigung bedarf. Dieser Passus ist daher zu streichen.

Statt der Formulierung „Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes“ ist „Die Bebauungsplanänderung wurde am ... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.“ zu verwenden.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Der Genehmigungsvermerk wurde gestrichen. Die Formulierung „Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes“ wurde überarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Genehmigungsvermerk durch das Landratsamt Miltenberg zu streichen. Die Formulierung „Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes“ soll durch „Die Bebauungsplanänderung wurde am ... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.“ ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Änderung besteht von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis. Folgende Punkte zum Artenschutz sind jedoch noch zu berücksichtigen:

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität entsprechend den Festsetzungen „Artenschutz“ des rechtskräftigen B-Plans „Am Bahnhof“ – Anlage von 3 Steinhäufen und 2 Sandlinsen auf Fl.-Nr. 3878/7 zu berücksichtigen. Die Auswahl des Standortes und die Anlage der 5 Sonderlebensräume haben in Abstimmung mit einer fachkundigen Person (Fachplaner & Biologische Baubegleitung) zu erfolgen. Die Lage ist im Änderungsplan plangrafisch darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Flächen sind künftig dauerhaft zu erhalten. Ein gänzlich Verbuschen der Lebensräume ist durch regelmäßiges Freischneiden zu vermeiden (max. 50 % Beschattung). Dies ist als Festsetzung aufzunehmen.

Unter Hinweise ist Folgendes aufzunehmen:

„Gehölzbesichtigungen sind außerhalb der Brut- und Nistzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar möglich.“

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz wird nach Erhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet.

C) Immissionsschutz

Zuletzt wurde im Rahmen der Bebauungsaufstellung mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 zum Bebauungsplan „Am Bahnhof“ Stellung genommen. Folgende Änderungen sind gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen:

- *Geändert wird ein Teil des rechtsgültigen B-Plans „Am Bahnhof“ (bisherige Baufelder 5 + 6).*
- *Der Nordwestliche Teil der Planfläche (bisher als Sondergebiet mit Schutzstatus MI ausgewiesen) soll als Mischgebiet für Wohnnutzungen mit Fahrradabstellplätzen (neu: Baufeld 1 und 2) festgesetzt werden.*
- *Im südöstlichen Teil des bisherigen Sondergebiets und eines Teils des Mischgebiets an der bestehenden Güterhalle ist zukünftig eine Nutzung als Pkw-Stellplatz vorgesehen (neues Baufeld 3).*
- *Das neue Baufeld 4 im südöstlichen Teil des B-Plans ist im rechtskräftigen B-Plan bereits als Mischgebiet ausgewiesen. Darauf befindet sich eine bestehende Güterhalle.*
- *Der im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher vorgesehene Grünstreifen soll entfallen.*

Beurteilung

Zur Beurteilung der Schallimmissionen und Erschütterungen im Plangebiet liegen Gutachten der Wölfel Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vor, auf die unter den „Rechtsgrundlagen“ im B-Plan verwiesen wird:

- Erschütterungsgutachten vom 06. November 2007 (Y114/15-01)
- Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm vom 8. November 2012 (Y0145/003-01)

Orientierungswerte

Der gesamte überplante Bereich wird zukünftig als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Nördlich schließt sich der Bebauungsplan „Mitten der langen Äcker“ an.

Das Gebiet ist als Allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet.

Für Mischgebiete gelten die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1
Beiblatt 1:

MI – Mischgebiet:	tagsüber	60 dB(A)	nachts	50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
-------------------	----------	----------	--------	------------------------

Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben und der höhere für Verkehrsgeräusche. Der Tagzeitraum bezieht sich auf die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum auf die Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr.

Die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 ist keine zwingende Vorgabe und es kann im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Gesundheitliche Risiken (Herz-Kreislauf-Erkrankungen) können aber bereits ab 55 dB(A) am Tag und ab 45 dB(A) in der Nacht entstehen, insofern ist eine Unterschreitung der Orientierungswerte in jedem Fall angeraten.

Verkehrsgeräusche

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV gelten für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen. Da im vorliegenden Fall kein Verkehrsweg neu gebaut oder geändert wird, gelten diese nicht als Grenzwerte. Sie können jedoch neben den Orientierungswerten der DIN 18005 Teil 1 BBl. 1 zur Einschätzung dienen, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, da sie die Zumutbarkeitsgrenze für Geräuscheinwirkungen aus Verkehrsgeräuschen markieren:

MI – Mischgebiet:	tagsüber	64 dB(A)	nachts	54 dB(A)
WA – Allgemeines Wohngebiet:	tagsüber	59 dB(A)	nachts	49 dB(A)

Das Plangebiet wird stark durch Verkehrsgeräusche von der Bundesstraße B 469 und insbesondere der Eisenbahnstrecke geprägt. Gemäß der Schallimmissionsprognose Y0145/003-01 vom 8. November 2012 wurden die Orientierungswerte für ein Mischgebiet im Plangebiet am Tag gerade so eingehalten bzw. um 1 dB (A) überschritten und in der Nacht deutlich um bis zu 6 dB(A) überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV für ein MI wurden laut der Prognose nachts um 2 dB(A) überschritten.

Die Prognose ist acht Jahre alt. Es ist anzunehmen, dass die zugrundeliegenden Verkehrszahlen mittlerweile überholt sind. Weiterhin entfällt der Schienenbonus von 5 dB(A), der bis 31. Dezember 2018, also auch zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gutachtens galt (vgl. Schreiben des StMI vom 25. Juli 2014 „Lärmschutz in der Bauleitplanung“, S. 24/25). Beurteilungsmaßstab für den Schienenlärm ist folglich der Pegel, der sich ohne Anwendung des Schienenbonus ergibt.

Es ist eine aktualisierte Schallimmissionsprognose vorzulegen, die die aktuellen Verkehrszahlen und den Wegfall des Schienenbonus berücksichtigt.

Gewerbelärm

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose vom 8. November 2012 wurden die Gewerbelärmeinwirkungen der Gewerbegebiete „Gänswiese“, „Kleines Flürlein“, und der Gewerbeflächen am Industrieweg und des Mischgebiets nördlich der Planfläche berücksichtigt. Im Bereich des bisherigen Sondergebiets und des Mischgebiets ergaben sich demnach tagsüber und nachts Immissionswerte, die die Orientierungswerte für ein Mischgebiet um 2-3 dB(A) unterschreiten.

Im Gegensatz zum ursprünglich im Sondergebiet vorgesehenen „Betreuten Wohnen“ erzeugt der vorgesehene Parkplatz Geräuschemissionen durch Parkvorgänge (Türenschiagen, Rangiervorgänge, An- und Abfahrvorgänge).

Im Anschreiben des Ing.-Büro Eilbacher heißt es: „Im Baufeld 3 wurde eine Nutzung für Pkw-Stellplätze für einen benachbarten Gewerbebetrieb festgesetzt. Der Änderungsentwurf sieht in diesem Bereich 75 Stellplätze vor. Die Nutzungsdauer dieser Stellplätze soll auf eine Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr beschränkt werden.“ Der vorgelegte B-Plan oder die Begründung enthalten entsprechende oder nähere Angaben bislang nicht.

Laut telefonischer Auskunft durch das Sachgebiet 51 – Bauordnungsrecht - ist der Parkplatz der Fa. RUF zuzuordnen, die bereits eine Teilbaugenehmigung für den Parkplatz erhalten hat. Dieser soll über eine Zugangskontrolle (Chipsystem) verfügen, sodass eine Nutzung des Parkplatzes in der Nachtzeit ausgeschlossen werden kann.

Die Parkplatznutzung ist als Gewerbelärm einzustufen, wenn sie einem bestimmten Gewerbebetrieb zugeordnet werden soll. Entsprechend muss die Schallimmissionsprognose aktualisiert und um den Parkplatzlärm ergänzt werden.

Neben den Immissionsorten im Plangebiet (MI) selbst ist dabei auch das benachbarte Wohngebiet zu berücksichtigen. Es gelten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm:

<i>MI – Mischgebiet:</i>	<i>tagsüber</i>	<i>60 dB(A)</i>	<i>nachts</i>	<i>45 dB(A)</i>
<i>WA – Allgemeines Wohngebiet:</i>	<i>tagsüber</i>	<i>55 dB(A)</i>	<i>nachts</i>	<i>40 dB(A)</i>

Erschütterungen

Gemäß dem Gutachten der Wölfel Beratende Ingenieure sind Erschütterungen im Bereich der Wohnnutzung im Mischgebiet nur in geringem Umfang zu erwarten. Aus fachlicher Sicht sollten im Abstand von weniger als 12 m keine Wohnhäuser errichtet werden.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Schallimmissionsprognose wurde aktualisiert. Die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden in dem B-Plan und in der Begründung vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine aktualisierte Schallimmissionsprognose vorzulegen und die Änderungen bzw. Ergänzungen in dem B-Plan und in der Begründung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

D) Bodenschutz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 3878/7 der Gemarkung Kleinheubach.

Dieses vorgenannte Grundstück ist im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich in diesem Bereich eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ somit keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Hinweis

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

F) Brandschutz

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle wird die Einhaltung der in der DVGW W405 angegebenen Werte für die Löschwasserversorgung im Mischgebiet von 48 m³/h (entspricht 800 l/Minute) über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung, gefordert. Bei Ausbaumaßnahmen des Trinkwassernetzes sollte auf eine vernünftige Hydrantenverteilung Wert gelegt werden.

Es wird auf die Erforderlichkeit eines zweiten Rettungsweges nach Art. 31 BayBO hingewiesen. Sollten sich Aufenthaltsräume mit einer Brüstungsoberkante von mehr als 8 m über dem natürlichen Gelände befinden, ist die Sicherung des Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Drehleiter der Feuerwehr Kleinheubach weiter erhalten bleibt und die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Beachtung findet.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Das Wasserdargebot sollte vom Versorger überprüft werden. Wenn die geforderten Mengen vorhanden sind, erübrigt sich die Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

G) Gesundheitsamtliche Belange

Aufgrund der Belastung des Gesundheitsamtes durch Erkrankungsfälle mit COVID-19 kann derzeit keine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben abgegeben werden. Diese Vorgehensweise ist mit der Geschäftsleitung des Landratsamtes Miltenberg abgestimmt.

Aufgrund der fehlenden Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie der o. g. Ausführungen wird eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten.

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg

Gem. einer E-Mail des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach vom 17.12.2020 soll die Begründung um folgende Passage erweitert werden:

„Die Fläche des wegfallenden Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ wird in der näheren Umgebung in der Jahnstraße kompensiert. Dort wurde in den vergangenen Wochen eine Industriebrache mit einer Fläche von ca. 7.700 m² zurückgebaut. Für diesen Bereich wird derzeit ein Bebauungsplan „Generationenwohnen am Rüdener Bach“ entwickelt, der im März 2021 ins Verfahren geht. Auf dem Areal sollen 34 Wohnungen für betreutes Wohnen, sowie eine Tagespflege mit Sozialstation entstehen.

Auf der Fläche des bisherigen Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ an der Bahnhofstraße entsteht neben einem Parkplatz für einen benachbarten Gewerbebetrieb ca. 20 Wohnungen zur Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfs.“

Durch diese Ergänzung werden h. E. die Beweggründe des Marktes Kleinheubach nun hinreichend dargestellt. Die Erweiterung der Begründung um diese Passage wird begrüßt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweise:

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Anmerkung des Ingenieurbüros:
Die Begründung wurde ergänzt.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, die Begründung um die o. g. Passage zu ergänzen

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Regionaler Planungsverband, Region 1 - Bayerischer Untermain, Aschaffenburg

Gem. einer E-Mail des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach vom 17.12.2020 an die Regierung von Unterfranken, die auch uns vorliegt, soll die Begründung um folgende Passage erweitert werden:

„Die Fläche des wegfallenden Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ wird in der näheren Umgebung in der Jahnstraße kompensiert. Dort wurde in den vergangenen Wochen eine Industriebrache mit einer Fläche von ca. 7.700 m² zurückgebaut. Für diesen Bereich wird derzeit ein Bebauungsplan „Generationenwohnen am Rüdenuer Bach“ entwickelt, der im März 2021 ins Verfahren geht. Auf dem Areal sollen 34 Wohnungen für betreutes Wohnen, sowie eine Tagespflege mit Sozialstation entstehen.

Auf der Fläche des bisherigen Sondergebietes „Betreutes Wohnen“ an der Bahnhofstraße entsteht neben einem Parkplatz für einen benachbarten Gewerbebetrieb ca. 20 Wohnungen zur Deckung des allgemeinen Wohnungsbedarfs.“

Durch diese Ergänzung werden h. E. die Beweggründe des Marktes Kleinheubach nun hinreichend dargestellt. Die Erweiterung der Begründung um diese Passage wird begrüßt.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.“

Anmerkung des Ingenieurbüros:
Die Begründung wurde ergänzt.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, die Begründung um die o. g. Passage aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der Markt Kleinheubach beabsichtigt den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ abzuändern. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw.

wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Diese Punkte sollten im Bebauungsplan vermerkt werden. Des Weiteren ist das Hinweisblatt im Anhang zu berücksichtigen.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Hinweise wurden im B-Plan ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise im Bebauungsplan zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung und kein Vorranggebiet für die Wasserversorgung betroffen.

Zur Trinkwasserversorgung werden in der Änderung des Bebauungsplans keine Aussagen getroffen. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf den Klimawandel und die fortlaufend sinkenden Grundwasserstände ist der entsprechende Hinweis unter Punkt 4.10 der Begründung aus wasserwirtschaftlicher Sicht durchaus strenger zu formulieren. Die textlichen Festsetzungen sind um folgenden Passus zu ergänzen:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.“

Im Bereich des Plangebiets ist unter Umständen mit hohen Grundwasserständen zu rechnen (siehe Anlage 2). Die Informationen, die dem Wasserwirtschaftsamt hier zur Verfügung stehen, lassen jedoch keine exakte Aussage zu. Da sich der Grundwasserstand auf das Maß der künftigen Bebauung auswirken kann, ist daher zu empfehlen diesen Sachverhalt vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens mittel Baugrunderkundung zu klären.

Ist absehbar, dass bei den Bauarbeiten Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Miltenberg zuvor mitzuteilen (§ 49 WHG).

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen

Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Dieser Punkt ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ebenfalls mit aufzunehmen.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Hinweise im B-Plan wurden um die o. g. Punkte ergänzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hinweise im Bebauungsplan zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abwasserentsorgung

Zur Abwasserentsorgung wurde sich in der Änderung des Bebauungsplans nicht geäußert. Hierbei ist folgendes zu beachten: Im Hinblick auf den Klimawandel und die somit steigende Bedeutung der Niederschlagswasserbewirtschaftung hat die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Hierbei ist folgende Hierarchie zu beachten: Niederschlagswasser ist in erster Linie über den bewachsenen Oberboden zu versickern. Ist dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass beide Wege nicht realisierbar sind, kann aus fachlicher Sicht eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.

Im Vorfeld ist der zu erwartende Abwasseranfall abzuschätzen und zu überprüfen, dass die Kanalisation und die Kläranlage ausreichend bemessen sind. Hierzu sollten der Abwasserverband bzw. der Kläranlagenbetreiber gehört werden.

Die Leistungsfähigkeit des weiterführenden Kanalnetzes und eine ausreichende Mischwasserbehandlung sind sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Abwasserentsorgung ist sichergestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Klimawandel

73% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen und sehr niedrigen Bereich.

Die Anzahl an Extremniederschläge nimmt deutlich zu.

10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei die Speicherung von Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert. Die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 BauGB) kann als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen und dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken. Dies begünstigt nicht nur die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser, sondern auch die künftige Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für landwirtschaftlichen Bewässerung und die Entschärfung der Abflusssituation in den Fließgewässern bei Hochwasser. Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Es ist unter Anderem sicher zu stellen, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist.

Unter Punkt 4.10 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung möglich sei und Oberflächenwasser soweit als möglich versickert werden soll. Wie bereits unter Punkt 2.2 dieser Stellungnahme sollte dies als nötige Reaktion auf den Klimawandel strenger geregelt werden.

Die textlichen Festsetzungen hierzu sind wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: „Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TREN OG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Hinweise im B-Plan wurden ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise im Bebauungsplan zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Des Weiteren ist das Thema Starkniederschläge mit den daraus resultierenden Oberflächenabflüssen nicht außer Acht zu lassen. Es sollte darauf hinzuweisen werden, dass die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten sind, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, im Bebauungsplan den „Wassersensiblen Bereich“ zu kennzeichnen bzw. auf ihn hinzuweisen (Anlage 3). Dieser spiegelt den natürlichen Einflussbereich des Wassers wider, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Die Hinweise im B-Plan wurden ergänzt. Auf den „Wassersensiblen Bereich“ wurde hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise im Bebauungsplan zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein beträchtlicher Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich für den Bauherrn im Zusammenhang mit einer gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Als großes Beispiel in der Region dient das neue Logistikzentrum des Industrie Center Obernburg mit Bayerns größtem Biodiversitäts-Gründach.

Neben der generellen Empfehlung von Gründächern könnten diese bei Nebenanlagen, wie Garagen, verpflichtend vorgegeben werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) ~~sind~~ mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Folgende Träger öffentlicher Belange erhoben keine Einwände und Anregungen:

Abwasserzweckverband Main-Mud, Amt für Ernährung und Landwirtschaft, Amt für Ländliche Entwicklung, Bayerischer Bauernverband, Deutsche Telekom, Gemeinde Laudenbach, Gemeinde Rüdenau, Industrie- und Handelskammer, PLEdoc GmbH; Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt, Staatliches Bauamt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zum Verfahren geäußert:

Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Deutsche Bahn AG, Handwerkskammer für Unterfranken, Immobilien Freistaat Bayern, Markt Großheubach, Stadt Miltenberg,

4 Bauantrag zum Wohnhausneubau (1WE) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4090/48, Pfarrer-Frömel-Ring 13 - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mittelgewann I“, im allgemeinen Wohngebiet.

Das Bauvorhaben wurde im Freistellungsverfahren eingereicht und in der Sitzung am 08.09.2020 unter Informationen bekanntgegeben.

Da jetzt zusätzlich eine Doppelgarage mit den Maßen 6,25m x 6,50m errichtet werden soll und diese die Baugrenze um 3m überschreitet, bedarf das Gesamtvorhaben eines Bauantrages zur Genehmigung. Das Wohnhaus wird zurzeit errichtet.

Ein selbständiges Einzelvorhaben setzt voraus, dass es nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens steht. Die Bauarbeiten des anderen Vorhabens müssen abgeschlossen sein. Es ist somit nicht möglich, für den Garagenneubau einen Antrag auf isolierte Befreiung einzureichen. Erst mit dem Abschluss des Wohnhausneubaus besteht kein zeitlicher Zusammenhang mehr.

Im Baugebiet ist kein Bezugsfall für die Überschreitung der Baugrenze durch eine Garage vorhanden.

Die Nachbarteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig, abzulehnen, da ein Präzedenzfall geschaffen werden würde und Folgeanträge nicht mehr abgelehnt werden können.

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Baugrenze durch die Garage eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15
(abgelehnt)

5 Bauantrag zur Nutzungsänderung zu einer Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4090/30 und 4090/76, Pfarrer-Frömel-Ring 39 - Beratung und Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mittelgewann I“, im allgemeinen Wohngebiet.

Das Wohnhaus beinhaltet bisher 6 Wohneinheiten. Ein Teil der Kellerräume soll als zusätzliche Wohneinheit umgenutzt werden. Diese Kellerräume waren ursprünglich als Hobbyraum und Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen und Kellerräume für das Wohnhaus geplant.

Im Genehmigungsbescheid (2006) für das 6-Familienhaus wurden 9 Stellplätze gefordert. 8 Stellplätze sind nur nutzbar.

Die Nachbarteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig abzulehnen.

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15
(abgelehnt)

**6 Bauantrag zum Neubau einer Außentreppe am Anwesen Fl.Nr. 3403, Poststraße 21 -
Beratung und Beschlussfassung**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet. Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens kommt es darauf an, ob sich dieses in die Umgebung einfügt.

Der Bauherr hat im rückwärtigen Bereich des Wohnhauses im ersten Stock ein Fenster zur Tür ausgebildet und eine Außentreppe angebaut. Da die Außentreppe genehmigungspflichtig ist, wird jetzt ein Bauantrag eingereicht. Die Abstandsflächen werden im weiteren Verfahren vom Landratsamt geprüft.

Die Nachbarteilnahme wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben den Bauantrag unterschrieben.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig zuzustimmen.

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**7 Bauanfrage zum Umbau vorhandener Unterstellhalle - Einbau eines Balkons in der
vorhandenen Dachfläche am Anwesen Fl.Nr. 532, Baugasse 16 - Beratung und
Beschlussfassung**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ortskern Teilgebiet 3“, im Dorfgebiet.

Der Bauherr plant, einen Balkon vom Wohnhaus bis zum Nebengebäude Anwesen Baugasse 16 zu errichten.

Folgende Erläuterung des Planers liegt vor:

„Das vorhandene Pultdach wird entsprechend der geplanten Balkonbreite von ca. 3,00m gekürzt und mit Flachdachausbildung zum Balkon. Die vorhandene Unterstellhalle bleibt als Bestand erhalten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Unterstellhalle liegt außerhalb des Baufensters. Das Wohnhaus wie auch die Scheune füllen das jeweils zur Verfügung stehende Baufenster komplett aus. Gewünscht war mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, einen Freiflächenriegel zwischen vorderer und hinterer Baureihe zu bilden.

Zulässig sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Zustimmung.

Der Markt Kleinheubach stellt für den Einbau eines Balkons in der vorhandenen Dachfläche außerhalb des Baufensters eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstrichs der Sockelleiste am Anwesen Fl.Nr. 290/2, Am Alten Rathaus 2 B - Beratung und Beschlussfassung

Der Antragsteller plant, an seinem Wohnhaus Am Alten Rathaus 2 B die Sockelleiste in einem grauen Farbton zu streichen. Als Erläuterung ist aufgeführt:

„Die orangefarbene und teilweise auch mit Rissen und abgeplatzten Stellen an der Fassade sollen in grauer Farbe gestrichen werden. Dies betrifft nur die Sockelleiste.“

Ein Zuschussantrag wurde nicht gestellt.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Zustimmung.

Der Markt Kleinheubach stimmt der Aufbringung eines grauen Farbanstrichs der Sockelleiste wie beantragt zu.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9 B469, Bauentwurf zur Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Anschlussstelle Kleinheubach Nord - Beratung und Beschlussfassung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gibt es für die Errichtung einer Lichtsignalanlage / Ampel auf der B469 an der Anschlussstelle Nord zwei Bauentwürfe, mit und ohne bergseitigen Anschluss an den Wirtschaftsweg (Flurnummer 5110) für Kraftfahrer.

Die Kosten des Umbaus auf der B469 trägt der Bund, da der Anteil der Hauptstraße < 20% der Belastung der B469 ist.

Die Gemeinde trägt jedoch die Kosten für den Fahrbahnteiler „Zur Gänswiese“, den Geh- und Radweg entlang dieser Straße und die Kosten für eine evtl. Straßenbeleuchtung der beiden Fahrbahnquerungen (B469 und Gänswiese) und auf dem Grundstück Fl.Nr.3018/1. Die Baukosten hierzu für den Wegebau werden auf 70.000 € und die Beleuchtung auf 10.000 € geschätzt.

Die endgültige Stellungnahme der Deutschen Bahn AG steht noch aus.
Die Zustimmungen für einen möglichen Grunderwerb sind erfolgt.

Für einen Entfall des bergseitigen Anschlusses wurde der Obmann vom Bauernverband Hr. Volker Jäger befragt, die Landwirtschaft nutzt die Anbindung nicht. Für die Forstwirtschaft ist die Anbindung ebenfalls nicht erforderlich.

Die Bauzeit ist von Anfang August bis Mitte September vorgesehen.

Bauphase 1:

Umbau Hauptstraße, „Zur Gänswiese“ und Beschleunigungsspur Richtung Laudенbach - Vollsperrung Hauptstraße. Dauer ca. 4 Wochen

Erreichbarkeit der OD Kleinheubach, Tankstelle usw. über fertiggestellten Kreisel

Bauphase 2:

Linke Fahrspur der B469 – Verkehr auf B469 mit LSA – noch Sperrung der Hauptstraße, Dauer ca. 1 Woche

Erreichbarkeit der OD Kleinheubach, Tankstelle usw. über fertiggestellten Kreisel

Bauphase 3:

Rechte Fahrspur der B469 – Verkehr auf B469 mit LSA – Hauptstraße offen, Dauer ca. 1 Woche

Der Bauausschuss hat empfohlen, zuzustimmen.

Lt. GR Bissert hat anscheinend ein Personalwechsel im Straßenbauamt etwas bewirkt. Dort gab es schwere Unfälle und mit dieser Lösung erzielt man hoffentlich eine Verkehrsberuhigung. Eine Anbindung an den Wirtschaftsweg kann entfallen.

M. Fertig fragt, ob vorgesehen ist, in die Gänswiese hineinführend, eine Ampelanlage einzubauen?

Dies ist nicht vorgesehen und auch von der Anzahl der Fahrzeuge nicht erforderlich, so Bgm. Münig. Die Baumaßnahme soll mit Beginn der Ferien starten, für mehrere Wochen wird dann an dieser Stelle keine Einfahrt nach Kleinheubach möglich sein. Sie muss über den Kreisel erfolgen.

GR S. Fertig bittet um Auskunft, ob es für Feuerwehr oder Rettungsdienst eine Möglichkeit gibt, den Weg zum Galgen zu befahren? Man könnte z.B. mit Barken o. ä. bestücken.

Lt. Bgm. Münig ist dies aktuell nicht vorgesehen, kann aber mit dem Straßenbauamt besprochen werden.

Der Gemeinderat Kleinheubach beschließt für die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der B469 Anschlussstelle Kleinheubach Nord den Bauentwurf ohne Anschluss an den Wirtschaftsweg für Kraftfahrer. Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10 Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung für den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 11, Schlosspark - Beratung und Beschlussfassung

Der Eigentümer beantragt, die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Kleinheubach zur Wiederinbetriebnahme des alten Brunnens auf der Parkwiese auf Höhe der Orangerie. Im vergangenen Jahr seien wegen der Trockenheit und Hitze etwa 15 % der neu gepflanzten Bäume trotz regelmäßiger Bewässerung verdorrt. Deshalb soll zur Bewässerung der Bäume der alte Brunnen wieder genutzt werden.

Der Bauausschuss hat eine Zustimmung empfohlen.

Der Markt Kleinheubach beschließt, dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung für den Betrieb des Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 11 für die Bewässerung der Bäume zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

11 Antrag der SPD-Fraktion und der Jusos auf Hissen der Regenbogenfahne - Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 17.02.2021 stellt die SPD-Fraktion gemeinsam mit den Jusos den Antrag auf Hissen der Regenbogenfahne anlässlich des Internationalen Tags gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie am 17. Mai 2021 am Rathaus Kleinheubach.

Am Rathaus Kleinheubach werden in der Regel Bannerfahnen mit einem Format von 1,50 x 4,00 m gehisst. Eine Regenbogen Bannerfahne ist im Bestand des Marktes Kleinheubach bisher nicht vorhanden.

Lt. GR Krippner ist der 17.05. internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie. Man sollte ein Zeichen für mehr Toleranz und Menschlichkeit zeigen, damit die Menschen nicht weiter diskriminiert werden. Er sieht es als Mindestaufwand der Gemeinde, diese Fahne zu hissen und Flagge zu zeigen.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt dem Antrag auf Hissen der Regenbogenfahne anlässlich des Internationalen Tags gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie am 17. Mai 2021 am Rathaus Kleinheubach zu.

Hierfür wird eine Bannerfahne im passenden Format von 1,50 m x 4,00 m zu den bereits vorhandenen Fahnen beschafft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

12 Antrag des Carneval Club "Hannjörche e. V." Kleinheubach auf Förderung für Großgeräte (Mobile Spiegeleinheiten) - Beratung und Beschlussfassung

GR Bissert ist als Vorsitzender des CCK auszuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0
(ohne GR Bissert)

Mit Schreiben vom 06.03.2021 stellt der Carneval Club „Hannjörche e. V.“ den Antrag auf Förderung von 3 Mobilien Spiegeleinheiten.

Die Gesamtinvestition beträgt, bei einem Stückpreis von 1.315,00 Euro, 3.945,00 Euro.

Nach den Förderrichtlinien des Marktes Kleinheubach vom 01.01.2019 beträgt die Förderhöhe 30% der ungedeckten Kosten des Anschaffungspreises.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach gewährt dem Carneval Club „Hannjörche e. V.“ einen Großgerätezuschuss zur Anschaffung von 3 neuen mobilen Spiegeleinheiten in Höhe von 30% ergibt einen Betrag von (3.945,00 Euro – 750,00 Euro Zuschuss von Sparkasse = 3.195,00 Euro) 958,50 Euro. Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0
(ohne GR Bissert)

13 (entfällt) Antrag der Kleinheubacher Musikanten e. V. auf Bezuschussung verschiedener Möbel und EDV-Equipment - Beratung und Beschlussfassung

14 Jahresbericht und Statistik 2020 der Evang. Öffentlichen Bücherei - Beratung und Beschlussfassung

Die Evang. Öffentliche Bücherei hat dem Markt Kleinheubach den Jahresbericht und die Statistik für das Jahr 2020 mit der Bitte um Weitergabe an den Marktgemeinderat Kleinheubach vorgelegt.

Die Evang. Öffentl. Bücherei konnte im Jahr 2020 in die Marktstraße 28 umziehen und kann nunmehr auf über 120 m² in zwei Ausleihräumen, 1 Teeküche und 1 Arbeitsraum tätig sein. Im Mai wurde zunächst der sog. OPAC-Medienkatalog online eingeführt, so dass sich alle Nutzer/innen im Internet über einen Zugang auf der Bücherei-Homepage über den Bestand der Bücherei mit Angaben, ob die entsprechenden Medien verfügbar sind, informieren und alle registrierten Nutzer/innen auf die „Onleihe“ zugreifen, um dort über 22.000 eMedien (Bücher, Zeitschriften, Hörbücher) auszuwählen und kostenfrei auszuleihen. Außerdem wurden Gesellschaftsspiele und „mobi-Hörsticks in den Bestand aufgenommen. Die Öffnungszeiten wurden auf insgesamt 6 Wochenstunden an 3 Tagen erweitert.

Die Bücherei beteiligte sich an der Blutspende-Aktion am 23.12.20, bei dem alle Spender/innen ein Präsent erhielten, welche der Ortsverband des Roten Kreuzes vorab aus dem Adventsregal gekauft hatte. Somit erbrachte das gesamte Adventsregal einen Gewinn in Höhe von 1.819,30 €.

Insgesamt 4075 Medien können ausgeliehen werden, im Jahr 2020 nutzten insgesamt 133 Entleiher/innen das Angebot. Diese Zahl entspricht etwa 300-330 aktiven Leser/innen, da z. B. die Kindergärten oder Familien als jeweils nur 1 Entleiher erfasst sind. Es konnten 49 Neuanmeldungen registriert werden. Die Zahl der Entleihungen betrug 2.755 Medien. Der Anteil der Kinder-Jugendliteratur betrug 71%. Von 20 Mitarbeitern wurden 1.549 ehrenamtliche Stunden geleistet. In 2020 nahmen 9 Mitarbeiter/innen an Fortbildungen teil. In Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen. Kindergärten besuchen die „Bücherwürmer“ regelmäßig mit Buchkisten zur Ausleihe die beiden Kleinheubacher Kindergärten und die Einrichtungen in Laudенbach und Rüdenu werden mit Buchkisten versorgt. Von der Grundschule wird die Bücherei zu Klassenführungen besucht und alljährlich findet der „Bundesweite Vorlesetag“ mit Grund- und Vorschülern statt. Seit der Coronapandemie 2020 und derzeit ist ein Schulbesuch nicht möglich.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach nimmt den Jahresbericht sowie die Statistik für das Jahr 2020 der Evang. Öffentlichen Bücherei zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

15 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Zur Gestaltung GedenkOrt am Alten Rathaus beschloss der Marktgemeinderat, den Planungen des Architekturbüro Wolf in der vorliegenden Form zuzustimmen und das Honorarangebot anzunehmen sowie den Torbogen als Rundbogen auszuführen.

Der Markt Kleinheubach stimmte der Preisanpassung für den Rahmenvertrag zur Beseitigung von Wasserrohrbrüchen und kleineren Straßenschäden der Firma B&B Bauunternehmung GmbH, Siemensring 9, 63924 Kleinheubach ab dem 01.03.2021 zu.

Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre. Im Anschluss der 2 Jahre erfolgt eine neue Ausschreibung, mit Abschluss eines neuen Rahmenvertrages.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschloss, der Firma Dietz Gartenservice den Auftrag für die Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Jahre 2021 - 2023 zu erteilen, zu den Preisen lt. Angebot vom 08.10.2020, zuzüglich einer Preisanpassung von 2 % pro Jahr ab 01.01.2022. Mit Ablauf der 2 Jahre erfolgt die Neuausschreibung für 2024 mit Abschluss eines neuen Rahmenvertrags.

Der Markt Kleinheubach beauftragte die Umwelttechnik Mainfranken GmbH & Co. KG, Hecke 3, 97253 Gaukönigshofen mit den Geologischen Leistungen zur Standortsuche eines 3. Trinkwasserbrunnens, bestehend aus Teil A Basisgutachten und Teil B fachgutachterliche Betreuung, gemäß Honorarangebot vom 12.01.2021.

Der Markt Kleinheubach beschloss einem Antrag auf Beisetzung nicht zu folgen.

16 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

Leitungs- und Verwaltungsbonus Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern zahlte als finanzielle Unterstützung 27.535,75 € Leitungs- und Verwaltungsbonus für die KiTa Regenbogen und für den Kindergarten Traumland 19,979,25 €.

17 Anfragen

- keine

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schübler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister